

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen
Tierärztekammer**

**über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Fische“**

(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung - Fische)

Beschluss von der Delegiertenversammlung am 20.05.2016

**Aufgrund der §§ 14b Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr.16/1975 sowie
13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, beide zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 9/2016 wird verordnet:**

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zum Fachtierarzt (FTA) für Fische anzuwenden.

Ausbildungsinhalt

§ 2. Folgende Fachbereiche gehören zum Berufsbild eines Fachtierarztes für Fische und sind daher Inhalt seiner Ausbildung:

(1) Belange der Aquakultur

- a) Produktions- und Haltungsformen von Fischen, Weich- und Krebstieren
- b) Produktionsstufen vom Ei bis zum Speisefisch
- c) Betriebshygiene
- d) Ernährung und Futtermittelkunde
- e) Wasserbeschaffenheit und Wasserversorgung
- f) Das Verbringen von Fischen / Der Fischtransport
- g) Allgemeine Fischkunde

(2) Fischgesundheit

- a) Anamnese und Diagnostik haltungs- und erregerbedingter Fischkrankheiten
- b) Befundanalyse
- c) Therapie
- d) Prophylaxe
- e) Epidemiologie
- f) Fischsterben (Probenentnahme und Versand)
- g) Betreuung von Betrieben als Betreuungstierarzt gem. Aquakultur-Seuchenverordnung (AQK-SeuchenVO)
- h) Betreuung von Betrieben als Betreuungstierarzt gem. Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009
- i) Beratung im Seuchenfall gemäß AQK-Seuchenverordnung
- j) Seuchenfreie Betriebe

(3) Lebensmittel Fisch

- a) Beratung bei der Errichtung von Vermarktungsräumen
- b) Beratung bei der Erstellung eines HACCP-Konzeptes
- c) Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen
- d) Rückstandskontrollen

(4) Umweltschutz

- a) Das Wasser als Lebensraum
- b) Aquakultur und Abwasser
- c) Entnahme und Versand von Wasserproben

(5) Belange des Tier-, Artenschutzes

- a) Tierschutz in Aquakultur und Angelfischerei
- b) Tötung und Schlachtung
- c) gewässerspezifischer Besatz
- d) Fischbesatz (Gesundheit und Genetik)

(6) Behörden

- a) Beratung bzw. Unterstützung von Behörden und Interessensvertretungen
- b) Sachverständigentätigkeit

(7) Zierfischpraxis

- a) Haltungsansprüche verschiedener Kalt- und Warmwasserzierfische
- b) Wasser, Futter, Technik
- c) Fischkunde
- d) Anamnese, Diagnose, Therapie, Prophylaxe
- e) Betreuung von Zoofachhandel und Schauaquarien

Vorbereitungskurs

§ 3. Zur Vorbereitung der Prüfung wird eine modulare Ausbildung gemäß **Anhang 1** von der Fachtierarztprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer angeboten.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 14d Abs. 1 Z3 leg cit nachzuweisende fachspezifische, theoretische und wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die dreijährige Ausbildungszeit beinhaltet eine dokumentierte Zusammenarbeit mit einem oder mehreren FTA Kommissionsmitgliedern unter deren Anleitung und fachlichen Verantwortung oder mit anderen Personen die von der FTA- Prüfungskommission als geeignet angesehen werden.
2. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einer öffentlichen Präsentation, sowie die Erstellung von fünf Fallberichten, davon einer mit öffentlicher Präsentation.
3. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. von mindestens 20 Stunden pro Jahr über drei Jahre oder Besuch des von der FTA-Prüfungskommission angebotenen Vorbereitungskurses (modulare Ausbildung gemäß Anhang I).

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 5. (1) Positiv absolvierte Fachtierarztausbildungen und -prüfungen oder Teile von Fachtierarztausbildungen und -prüfungen können angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission kann durch Beschluss festlegen, dass Fachtierarzttitle, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert werden, gleichwertig und somit anzuerkennen sind.

(3) Im Verfahren kann dem Antragsteller die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 6. (1) Die Fachtierarztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob der zukünftige Fachtierarzt durch die absolvierte Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse für die Betreuung von Tierbeständen in der Aquakultur, in Freigewässern und im Zierfischbereich notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die Prüfung wird mündlich strukturiert durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen. Einem theoretischen Teil mit jeweils vier Fallbeispielen und einem praktischen Teil mit jeweils vier Fallbeispielen. Pro Falldarstellung werden Fragen gestellt, die im Vorhinein festgelegt wurden und jedem Prüfer/jeder Prüferin vorliegen. Anhand eines ebenfalls im Vorhinein festgelegten Antwortschlüssels bewerten die Prüfer und Prüferinnen die Antworten der Prüfungskandidaten/ -kandidatinnen. Wird eine Frage nicht oder falsch beantwortet, kommt die nächste Frage an die Reihe

(2) Die Prüfungen sind in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerber/Prüfungswerberinnen haben vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelfrei hervorgeht, vorzulegen.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- a) Die Fachtierarztprüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

- b) Die Mindestanforderung für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodische Kriterien durch die jeweilige Fachtierarztprüfungskommission festzulegen.
- c) Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Fachtierarztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- d) Die Prüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen und der Prüfungskommission zu übermitteln. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 10. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bezeichnung „Fachtierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

Wien, den

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer
Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Anhang 1

Vorbereitungskurs nach dem Beschluss der Fachtierarzt-Prüfungskommission

Zur Vorbereitung der Prüfung ist der Besuch folgender modularer Ausbildung, die von der Fachtierarztprüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer angeboten wird möglich:

Modul I (Karpfenteichwirtschaft) - 2 Tage

Grundlagen der Karpfenteichwirtschaft: Produktionsschritte, Strukturen, Ernährung, Teichpflege	3,0
Fischkunde: Karpfen und Nebenfische	2,0
Praktikum: Exkursion in eine Teichwirtschaft	3,5
Praktikum: Untersuchungsgang; Sektion; Entnahme von Fisch- und Wasserproben	2,5
Teichökologie und Wasserchemie	1,0
Aufgaben des Tierarztes in der Karpfenteichwirtschaft	1,0
	13,0 Stunden

Modul II (Forellenteichwirtschaft) - 2 Tage

Grundlagen der Forellenteichwirtschaft: Produktionsschritte, Haltungsformen, Ernährung, Fütterung	3,75
Fischkunde: Salmoniden	1,25
Praktikum: Sektion, Abstriche	1,0
Praktikum: Exkursion in eine Forellenzucht	2,0
Rechtsmaterien (Modul übergreifend): Aquakultur-Seuchenverordnung, Tierschutzgesetz, Tiertransportgesetz, Wasserrechtsgesetz	4,0
	12,0 Stunden

Modul III (Kreislaufhaltung, Lebensmittel Fisch) - 2 Tage

Der Fisch als Lebensmittel	1,0
Rechtsmaterien (Modul übergreifend): Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	2,0
Fischverderb + Nachweise; Aufgaben des Betreuung- bzw. Kontrolltierarztes	1,0

Praktikum: Exkursion in einen Verarbeitungsbetrieb in der Praxis	1,5
Aquakultur in Kreislaufanlagen (KLA): Systeme, Funktionen, Filtertechnik, Fischarten, Gesundheitsprobleme	4,5
Praktikum: Exkursion in eine KLA	2,0
	12,0 Stunden

Modul IV (Fischgesundheit) - 2 Tage

Anamnese	0,75
Bakteriosen, Virosen, Mykosen, Parasitosen, umwelt- u. haltungsbedingte Erkrankungen	6,0
Praktikum: Sektion, Abstriche, Gewebeprobenahme; Parasiten-Demo	3,5
Prophylaxe, Therapie; Hygiene in der Aquakultur	2,0
Abwasser und Fischsterben	0,75
Rechtsmaterien (Modul übergreifend): Tierarzneimittelkontrollgesetz	1,0
	14,0 Stunden

Modul V (Koi-Karpfen, Zierfische) - 2 Tage

Aquarientechnik	1,5
Zierfischkrankheiten: Bakteriosen, Virosen, Mykosen, Parasitosen	2,0
Praktikum: Exkursion	2,0
Praktikum: Sektion, Narkose, Abstriche, Blutentnahme, Injektionen	2,5
Koi: Haltung und Filtertechnik	1,5
Krebse und ihre Krankheiten	1,5
Der Fachtierarzt im Bereich Zoofachhandel und Schauaquarien	1,0
Rechtsmaterien (Modul übergreifend): Biozidprodukte-Gesetz, Verordnung (EG) Nr. 708/2007	1,0
	13,0 Stunden

Modul VI (Fachexkursion) - 2 Tage

Aquakultur- und Verarbeitungsbetriebe	8,0 Stunden
---------------------------------------	--------------------

Erläuterung

zur Verordnung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels „Fachtierarzt für Fische“ (Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung - Fische)

Allgemeiner Teil

Der Verordnung liegt folgendes Leitbild zugrunde:

Das Fachgebiet eines „Fachtierarztes für Fische“ existiert in einigen europäischen Ländern darunter auch Österreich, da ein Bedarf an entsprechend fachlich ausgebildeten Tierärzten und Tierärztinnen besteht.

In Österreich sind Fische für den Tierarzt in folgender Hinsicht interessant:

1. als Nutzfische in der Haltungsform der Aquakultur und des Angelteiches
2. als Besatzfische in Freigewässern
3. als Wildfischbestände in gesundheitlicher und genetischer Hinsicht
4. als Zierfische im Aquarium und Biotop oder Gartenteich

Fische können derzeit nur einen Sektor der Klein- oder Großtierpraxis ausmachen; allerdings sind für diesen tierärztlichen Bereich Spezialisten nötig, da das medizinische Wissen über Geflügel und Säuger nicht immer unmittelbar auf Fische anwendbar ist.

Der Umstand, dass Fische im Wasser leben und auch anatomisch und physiologisch an das aquatische Milieu angepasst sind, erfordert zusätzliche Kenntnisse, genau wie auch die Beurteilung des Lebensraums Wasser anders zu erfolgen hat, als z.B. Stallklima, Aufstallung und Weidehaltung.

Bei Fischkrankheiten und Fischverlusten namentlich in Aquakulturbetrieben steht fast ausschließlich die Bestandsbehandlung im Vordergrund, die aufgrund der großen Individuenzahl und abhängig von der Haltungseinheit und Art der Wasserführung spezielle auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasste therapeutische Maßnahmen verlangt. Diese müssen unbedingt auf einer schlüssigen Diagnose basieren, denn jede Arzneimittelapplikation über das Futter oder das Wasser beeinflusst nicht nur das Fischgewässer an sich, sondern auch den Vorfluter oder das Grundwasser. Der Tierarzt hat daher nicht nur den kurativen Aspekt, sondern auch den Umwelt- und Artenschutz (Wasser und alle darin befindlichen Lebewesen) zu beachten. Da auf dem Nutzfischsektor ein Therapienotstand herrscht und aus Umweltschutzgründen mit Tierarzneimittel besonders sorgsam umgegangen werden muss, kommt der Prophylaxe, vor allem der Expositions- und Dispositionsprophylaxe eine große Bedeutung zu. Der Tierarzt muss daher neben seinem veterinärfachlichen Können ein

entsprechendes teichwirtschaftliches, fischereibiologisches und limnologisches Wissen besitzen, um auch die exogenen Einflüsse auf die Entstehung und Verbreitung von Fischseuchen bzw. deren Verhinderung beurteilen zu können.

Seit Österreichs Beitritt zur EU muss auch in Österreich der Aquakultur seitens der Gesetzgeber und der Tierärzteschaft mehr Beachtung geschenkt werden. Im Rahmen der österreichischen Gesetze und im Zuge des Inkrafttretens von einschlägigen EU-Verordnungen bzw. der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ist der Tierarzt erster Ansprechpartner für Fischzüchter, Gewässerbewirtschafter und Fischverarbeiter bei der Durchführung entsprechender Untersuchungen und Maßnahmen.

Folgende Fachbereiche gehören daher zum Berufsbild eines Fachtierarztes für Fische:

1. Belange der Aquakultur

- a) Produktions- und Haltungsformen von Fischen, Weich- und Krebstieren
- b) Produktionsstufen vom Ei bis zum Speisefisch
- c) Betriebshygiene
- d) Ernährung und Futtermittelkunde
- e) Wasserbeschaffenheit und Wasserversorgung
- f) Das Verbringen von Fischen / Der Fischtransport
- g) Allgemeine Fischkunde

2. Fischgesundheit

- a) Anamnese und Diagnostik haltungs- und erregerbedingter Fischkrankheiten
- b) Befundanalyse
- c) Therapie
- d) Prophylaxe
- e) Epidemiologie
- f) Fischsterben (Probenentnahme und Versand)
- g) Betreuung von Betrieben als Betreuungstierarzt gem. Aquakultur Seuchenverordnung (AQK-SeuchenVO)
- h) Betreuung von Betrieben als Betreuungstierarzt gem. Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009
- i) Beratung im Seuchenfall gemäß AQK-Seuchenverordnung
- j) Seuchenfreie Betriebe

3. Lebensmittel Fisch

- a) Beratung bei der Errichtung von Vermarktungsräumen
- b) Beratung bei der Erstellung eines HACCP-Konzeptes
- c) Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen
- d) Rückstandskontrollen

4. Umweltschutz

- a) Das Wasser als Lebensraum
- b) Aquakultur und Abwasser
- c) Entnahme und Versand von Wasserproben

5. Belange des Tier-, Artenschutzes

- a) Tierschutz in Aquakultur und Angelfischerei
- b) Tötung und Schlachtung
- c) gewässerspezifischer Besatz
- d) Fischbesatz (Gesundheit und Genetik)

6. Behörden

- a) Beratung bzw. Unterstützung von Behörden und Interessensvertretungen
- b) Sachverständigentätigkeit

7. Zierfischpraxis

- a) Haltungsansprüche verschiedener Kalt- und Warmwasserzierfische
- b) Wasser, Futter, Technik
- c) Fischkunde
- d) Anamnese, Diagnose, Therapie, Prophylaxe
- e) Betreuung von Zoofachhandel und Schauaquarien